

**Muster 19**

## Arbeitseinkommen I

**Muster 19 Arbeitseinkommen I**

In ein Formblatt (vgl. „Hinweise zur Benutzung“ Ziff. 5, S. VII) ist einzusetzen:

*Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten dieses Beschlusses und seiner Zustellung*

*wird die angebliche Forderung des Schuldners*

gegen . . . . . (Name und Adresse) . . . . . (Drittschuldner)

*auf Zahlung des gesamten, auch künftigen Arbeitseinkommens, gleich wie es benannt wird, einschließlich des Geldwerts von Sachbezügen solange gepfändet, bis die Ansprüche des Gläubigers vollständig befriedigt sein werden; ausgenommen sind nur die durch ein Gesetz als unpfändbar bezeichneten Beträge. Mehrere Arbeitsvergütungen sind zusammenzurechnen. Gepfändet ist auch der Anspruch des Schuldners auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs und auf Zahlung der sich daraus ergebenden Beträge, auch für die Vergangenheit. Die Pfändung des Arbeitseinkommens wird gemäß § 850c ZPO beschränkt.*

*Hinweis:*

*Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen der Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.*

*Dem Drittschuldner wird, soweit die Pfändung reicht, verboten, an den Schuldner zu zahlen.*

*Dem Schuldner wird, soweit die Pfändung reicht, geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.*

*Soweit die Forderung gepfändet ist, wird sie dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.*

**Vorbemerkung**

Die *Muster 19–25* befassen sich mit der Pfändung des **Arbeitseinkommens Unselbständiger** – wozu weder die Erfindervergütung (dazu *Muster 18*) noch der Anspruch auf Lohnsteuerausgleich (dazu *Muster 169* und *170*) gehören – mit Ausnahme der Entlohnung der Heimarbeiter (dazu *Muster 95* und *96*) und der Soldaten (dazu *Muster 160–163*).

Die Pfändung des **Arbeitseinkommens Selbständiger** wird an typischen Beispielen gezeigt:

**Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte:** *Muster 12* und *13*;

**Automatenaufsteller:** *Muster 34*;

**Rechtsanwälte:** *Muster 138* und *139*;

**Schriftsteller:** *Muster 182*;

**Vertreter:** *Muster 189*.

## 1. Besonderer Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

**Das Arbeitseinkommen** bietet sich dem Zugriff des Vollstreckungsgläubigers geradezu an: Ein sehr hoher Prozentsatz der Vollstreckungsschuldner bezieht Arbeitseinkommen, diese Tatsache und der Drittschuldner sind verhältnismäßig schnell zu ermitteln, das typische Arbeitseinkommen fließt kontinuierlich, Lohnschiebung kann bekämpft werden (*Muster 24* und *25*). Auf der anderen Seite ist das Arbeitseinkommen als Lebensgrundlage der meisten Bürger für diese weitgehend unverzichtbar.

Daher hat der Gesetzgeber die Pfändung des Arbeitseinkommens zwar prinzipiell zugelassen, aber durch zahlreiche Pfändungsschutzbestimmungen dafür gesorgt, dass dem Vollstreckungsschuldner das Lebensnotwendige verbleibt. Freilich vermag diese Regelung nicht in jedem Einzelfall zu befriedigen: Der unpfändbare Teil des Einkommens kann in Ballungsgebieten allein vom Mietzins verbraucht werden, in anderen Fällen mag der Vollstreckungsgläubiger dringender auf den Eingang seiner Forderung angewiesen sein als der Vollstreckungsschuldner auf den Schutz.

Auf eine Begriffsdefinition des Arbeitseinkommens kann hier verzichtet werden. Die einzelnen **Einkommensarten und Einkommensteile** werden jeweils bei der Prüfung ihrer Pfändbarkeit behandelt werden.

## 2. Pfändung und Verwertung

Die Pfändung von Arbeitseinkommen wird in §§ 850 bis 850I und 832, 833 ZPO im Einzelnen geregelt. Sie ist in den Kommentaren zur ZPO und auch in Darstellungen des Arbeitsrechts ausführlich behandelt. Hier werden daher mehr spezielle Fragen behandelt.

### 2.1 Einzelne Einkommensarten

**2.1.1** Nur vom Einkommen **Unselbständiger** ist hier die Rede. Dazu gehören u.U. auch Ansprüche von Ärzten gegen die Kassenärztliche Vereinigung auf Abschlagszahlungen für ärztliche Leistungen. Diese unterliegen dem Pfändungsschutz für „Arbeitseinkommen“ nach § 850 ZPO. Solche monatlichen Abschlagszahlungen stellen „fortlaufende Bezüge“ im Sinne des § 832 ZPO dar.<sup>1</sup>

**2.1.2 Ersatzansprüche**, die der Arbeitnehmer deshalb hat, weil ihm seine Arbeitsvergütung vertragswidrig vorenthalten worden oder infolge des Verhaltens eines Dritten entgangen ist, genießen den gleichen Pfändungsschutz wie das Arbeitseinkommen selbst.<sup>2</sup>

**2.1.3** Der **Handelsvertreter mit Inkassoermächtigung** erhebt seine Provision<sup>3</sup> (als unausgeworfenen Teil des Kaufpreises) beim Kunden selbst. Dennoch sind

1 OLG Nürnberg, JurBüro 2002, 603 = InVo 2003, 78.

2 Stein/Jonas, § 850 ZPO Rz. 45; Zöller/Stöber, § 850 ZPO Rz. 15.

3 Zur Fixprovision eines selbstständigen Handelsvertreters, BayObLG, NJW 2003, 2181 = NStZ 2003, 665.

**Muster 19**

## Arbeitseinkommen I

seine Provisionen Arbeitseinkommen i.S. des § 850 Abs. 2 ZPO, wenn der Handelsvertreter Angestellter ist, i.S.d. § 850i ZPO, wenn er Selbständiger ist.<sup>4</sup> Näheres ist in *Muster 189* dargestellt.

- 8 **2.1.4** Die Vergütung für **Heimarbeit** ist durch § 850i Abs. 3 ZPO und § 27 des Heimarbeitsgesetzes<sup>5</sup> dem Arbeitseinkommen gleichgestellt. Die Pfändung ist in den *Mustern 95* und *96* behandelt.
- 9 **2.1.5** Die **Karenzentschädigung**, die der Arbeitgeber einem früheren Arbeitnehmer als Äquivalent für ein Wettbewerbsverbot schuldet (§§ 74 ff. HGB, § 110 GewO) ist Arbeitseinkommen (§ 850 Abs. 3 ZPO) und genießt Pfändungsschutz nach §§ 850a ff. ZPO, bei Zahlung in einer Summe nach § 850i ZPO.
- 10 **2.1.6** Der **Entgeltfortzahlungsanspruch** ist Teil des Lohns und ohne Weiteres mitgepfändet.<sup>6</sup>
- 11 **2.1.7 Versicherungsleistungen** sind verschieden zu behandeln:
- 12 **Krankengeld** ist Ersatz für Arbeitseinkommen, aber nicht Sozialleistungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB I); es ist nach *Muster 164* zu pfänden.
- 13 **Versicherungsrenten** aus der freiwilligen Lebens- und Unfallversicherung sowie aus Witwen- und Waisenkassen ersetzen Ruhegelder oder Hinterbliebenenbezüge und sind deshalb dem Arbeitseinkommen gleichgestellt (§ 850 Abs. 3 lit. b ZPO bzw. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO).
- 14 Die **Lebensversicherungssumme** – auf den Todesfall – genießt nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO nur Pfändungsschutz, wenn sie 3579,- Euro nicht übersteigt. Sie ist nach *Muster 114* und *115* zu pfänden.
- 15 Die **Kapitalabfindung aus der Unfallversicherung** genießt keinen Vollstreckungsschutz.
- 16 Die **Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder** in Karlsruhe (VBL) genießen als Arbeitseinkommen Pfändungsschutz (§ 850 Abs. 3 lit. b ZPO).
- 17 **2.1.8 Versorgungsbezüge der Beamten** sind Arbeitseinkommen (§ 850 Abs. 2 ZPO), ebenso Betriebsrenten, Ruhegelder und Vorruhestandsgelder.
- 18 **2.1.9** Von dem Grundsatz, dass zum Arbeitseinkommen nur Ansprüche gegen den Arbeitgeber zählen, nicht Ansprüche gegen Dritte oder bereits im Vermögen des Vollstreckungsschuldners befindliches Geld, werden zwei einleuchtende Ausnahmen gemacht:
- 19 Vom **bereits ausbezahlten Arbeitslohn** ist ein Geldbetrag unpfändbar, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO).

<sup>4</sup> BAG, NJW 1966, 469.

<sup>5</sup> V. 14.3.1951, geändert durch Art. 82 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I, 2848), zuletzt geändert durch Art. 225 Gesetz v. 31.10.2006 (BGBl. I 2407).

<sup>6</sup> BAG, NJW 1972, 702 zu dem durch das Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. I 1994, 1065) aufgehobenen Lohnfortzahlungsgesetz.

Das auf ein Konto eingezahlte Arbeitseinkommen wird nach §§ 850k bzw. 850l ZPO geschützt. Näheres s. Rn. 35 bei *Muster 36*. 20

## 2.2 Pfändungsschutz

Er macht bei Formulierung der Anträge und Beschlüsse kaum Schwierigkeiten und ist in den Kommentaren ausgiebig behandelt. Daher wird er hier nur summarisch behandelt. 21

**2.2.1** Der Schutz bereits ausbezahlten Arbeitseinkommens ist oben in Rz. 18 behandelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf den **noch bestehenden Anspruch auf Zahlung der Arbeitsvergütung**. 22

**2.2.2** Zu unterscheiden ist zwischen nichtwiederkehrend zahlbaren Vergütungen und wiederkehrend zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen im engeren Sinn). 23

**Nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen**, insbesondere das Arbeitseinkommen der freien Berufe, selbständiger Handwerker, Handelsvertreter, werden nach § 850i ZPO geschützt: Der einzelne Anspruch auf die Vergütung unterliegt grundsätzlich der Pfändung, jedoch hat das Vollstreckungsgericht dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag so viel zu belassen, wie er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines Elternteils nach §§ 1615l, 1615n BGB bedarf; bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm verbliebe, hätte er Arbeitseinkommen i.S. des § 850 Abs. 2 ZPO. Der Schutzantrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

**2.2.3** Der Pfändungsschutz für **wiederkehrend zahlbare Vergütungen** wird auf folgende Weise gewährt: § 850e ZPO schreibt vor, wie das Einkommen zu berechnen ist (dazu Rz. 25 ff.), durch § 850a ZPO werden gewisse Teile des Arbeitseinkommens von der Pfändung völlig ausgenommen (dazu Rz. 31 ff.), andere Beträge werden durch § 850b ZPO als bedingt pfändbar erklärt (dazu Rz. 38 ff.), und was dann vom Arbeitseinkommen noch bleibt, wird durch die Bestimmung von Pfändungsgrenzen im § 850c ZPO in einen unpfändbaren und einen pfändbaren Teil geschieden; nur der die Pfändungsfreigrenze übersteigende Teil des Arbeitseinkommens steht dem Zugriff des Gläubigers offen (vgl. Rz. 23). Für bestimmte Unterhaltsansprüche reicht der Zugriff des Vollstreckungsgläubigers weiter (vgl. *Muster 20* mit Erläuterungen), Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung sind nach § 850f Abs. 2 ZPO privilegiert.<sup>7</sup> Abgeordnete genießen einen Sonder-schutz (vgl. Rz. 44). 24

### 2.2.4 Die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

**2.2.4.1** § 850e Nr. 1 ZPO schreibt Abzüge vom Bruttoeinkommen für **unpfändbare Einkommensteile** und für die **Lohnsteuern** und **Sozialabgaben** vor, weil 25

<sup>7</sup> Zum Nachweis vgl. BGH, Rpfleger 2005, 370.

**Muster 19**

## Arbeitseinkommen I

diese dem Vollstreckungsschuldner nicht für sich selbst und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Verfügung stehen. Beiträge für die freiwillige Höherversicherung sind nicht abzugsfähig.

- 26 **2.2.4.2 § 850e Nr. 2 ZPO** lässt auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers die **Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen** zu. Der Vollstreckungsgläubiger sollte den Antrag auf Zusammenrechnung schon mit dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen. Nach herrschender Meinung hat der Vollstreckungsgläubiger die Tatsachen zu beweisen, deren Vorliegen Voraussetzung für die Zusammenrechnung ist. Zu dem Antrag auf Zusammenrechnung ist der Vollstreckungsschuldner nicht zu hören (§ 834 ZPO). Das Vollstreckungsgericht<sup>8</sup> ordnet die Zusammenrechnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an; erfolgt die Zusammenrechnung erst auf späteren Antrag im gesonderten Beschluss, so hat dieser keine Rückwirkung. Im Falle der Zusammenrechnung ist der unpfändbare Geldbetrag in erster Linie dem Einkommensteil des Vollstreckungsschuldners zu entnehmen, dass die wesentliche Grundlage seiner Lebenshaltung bildet.
- 27 § 850e Nr. 2a ZPO lässt die **Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen mit Ansprüchen auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch** zu. Die Zusammenrechnung mit Ansprüchen auf Geldleistungen für Kinder ist nur nach Maßgabe von § 850e Nr. 2a Satz 3 ZPO zulässig.
- 28 Der unpfändbare Grundbetrag ist – soweit nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche gepfändet wird – den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen,<sup>9</sup>
- 29 **2.2.4.3 Sachbezüge (Naturalleistungen)** sind mit ihrem Geldwert anzusetzen und mit den Geldbezügen zusammenzurechnen (§ 850e Nr. 3 ZPO); den Geldwert hat im Streitfall das Vollstreckungsgericht festzusetzen. Die **Sachbezugsverordnung** hat im Vollstreckungsrecht keine bindende Wirkung.
- 30 **2.2.4.4 Bedingt pfändbare Beträge** nach § 850b Abs. 2 ZPO und **Lohnschiebungsbeträge** sind ebenfalls mit den übrigen pfändbaren Beträgen zusammenzurechnen.
- 31 **2.2.5 Unpfändbare Beträge (§ 850a ZPO)** können weder für sich allein gepfändet, noch dürfen sie mit pfändbaren Beträgen zusammengerechnet werden. Der Anspruch auf **Urlaubsabgeltung** ist pfändbar.<sup>10</sup> Eine Ausnahme gilt für Nrn. 1, 2, 4, wenn wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche gepfändet wird (§ 850d Abs. 1 ZPO).
- 32 Die **Aufwandsentschädigung der Abgeordneten** ist in Rz. 44 behandelt.

<sup>8</sup> Bei der Abtretung mehrerer Arbeitseinkommen entscheidet über eine Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2 ZPO das Prozessgericht und nicht das Vollstreckungsgericht, BGH, Rpfleger 2004, 170 = NJW-RR 2004, 494 = NZA 2004, 119 = MDR 2004, 323 = WM 2003, 2483.

<sup>9</sup> LG Marburg, Rpfleger 2002, 216.

<sup>10</sup> Jetzt BAG, NZA 2002, 323 = BB 2001, 2378 = DB 2002, 327 = JurBüro 2003, 214 = MDR 2002, 280 = ZIP 2001, 2100 = InVo 2002, 155; ebenso LG Leipzig, JurBüro 2003, 215.

- Bei der **Weihnachtsvergütung** kommt es nicht auf die Benennung an, es genügt ein deutlicher, zeitlicher Bezug. 33
- Blindenzulagen** als Teil der Arbeitsvergütung sind nach § 850a ZPO, als Pflegegeld oder als Sozialleistung §§ 54, 55 SGB I unpfändbar. 34
- Beihilfen im öffentlichen Dienst sind beschränkt pfändbar:** 35
- Nach § 80 BBG (Bundesbeamtengesetz vom 5.2.2009, BGBl. I, S. 160) und nach den Beamtengesetzen der Länder besteht auf Beihilfen ein Rechtsanspruch. Allerdings wird die Beihilfe zweckgebunden gewährt und ist damit grundsätzlich weder abtretbar noch pfändbar, § 851 ZPO.<sup>11</sup>
- Beihilfeleistungen sind **zweckgebunden**, denn sie dienen der Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und sollen den öffentlichen Bediensteten helfen, eine finanzielle Schwierigkeit zu überwinden. Daher ist der Anspruch auf eine Beihilfe grundsätzlich unpfändbar. 36
- Eine **Ausnahme** muss aber gelten, wenn wegen einer Forderung gepfändet wird, welche gerade einen **Anlass zur Beihilfegewährung** gegeben hat; denn die Möglichkeit zur Tilgung dieser Forderung sollte mit der Beihilfe gegeben werden. Mit dieser Beschränkung ist der Anspruch auf Beihilfe also pfändbar.<sup>12</sup> 37
- 2.2.6 Bedingt pfändbare Bezüge (§ 850b ZPO)** sind nur dann pfändbar, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und außerdem nach den Umständen des Falles – insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der jeweiligen Bezüge – die Pfändung der Billigkeit entspricht (§ 850b Abs. 2 ZPO). Auf Antrag des Gläubigers und nach Anhörung der Beteiligten hat das Vollstreckungsgericht darüber zu entscheiden, ob ausnahmsweise die Pfändung dieser Beträge zugelassen wird (§ 850b Abs. 3 ZPO). **Der Gläubiger wird also gut daran tun, insbesondere das Protokoll** des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der bisherigen Zwangsvollstreckung am leichtesten dartun lässt, eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift des Titels, aus dem sich die Art des beizutreibenden Anspruchs ergibt und zumindest Vortrag über die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners seinem Antrag beizugeben. § 850d ZPO nennt zwar den § 850b ZPO nicht, trotzdem werden aber Unterhaltsansprüche zu bevorzugen sein, weil es bei dieser „Art der beizutreibenden Ansprüche“ recht häufig der Billigkeit entsprechen wird, wenn die Pfändung zugelassen wird. Vgl. hierzu auch Rz. 27 bei *Muster 165*. 38
- Bedingt pfändbar sind:**
- Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind:** Hierbei gehören z.B. die Renten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen etwa nach § 843 BGB, § 13 StVG, § 618 Abs. 3 BGB, § 62 HGB. Wenn über diese gesetzlich begründeten Rentenansprüche ein Vertrag vorliegt, der ihre Höhe regelt (z.B. ein Vergleich), so ändert dies an der bedingten 39

11 Z.B. Zöller/Stöber, § 851 ZPO Rz. 3; Prütting/Ahrens, § 851 ZPO Rz. 14.

12 BGH, Rpfleger 2005, 148; Zöller/Stöber, § 850a ZPO Rz. 12; Stein/Jonas, § 850a ZPO Rz. 23; LG Münster, Rpfleger 1994, 473.

**Muster 19**

## Arbeitseinkommen I

Pfändbarkeit nichts. Unbedingt pfändbar sind Renten aber dann, wenn sie allein aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder letztwilliger Verfügung gezahlt werden.

- 40 Wegen der Ansprüche aufgrund eines **Altenteils** vgl. *Muster 14*.
- 41 **Unterhaltsrenten** (§ 850b Nr. 2 ZPO) genießen den Schutz auch dann, wenn sie im Einzelnen durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Unterhaltsvertrag geregelt sind. Den Schutz genießen auch Ansprüche auf Zahlung von Unterhaltsrückständen.<sup>13</sup>
- 42 **Krankenkassen** i.S. des § 850b Nr. 4 ZPO sind private Kassen, nicht Träger der gesetzlichen Krankenversicherung; Leistungen letzterer unterliegen als Sozialleistungen nicht dem § 850b ZPO, sondern dem § 54 SGB I.
- 43 Bezüglich der Ansprüche aus Lebensversicherungen vgl. Rz. 31 ff. der Erläuterungen bei *Muster 115*.
- 44 Abgeordnete genießen Pfändungsschutz durch Sondergesetze: Für Bundestagsabgeordnete bestimmt das Abgeordnetengesetz<sup>14</sup> in § 31, dass Ansprüche auf Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung (§ 12) nicht übertragbar sind, die monatlich gezahlte Abgeordnetenentschädigung (§ 11) zur Hälfte übertragbar ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO.
- 45 Für **Landtagsabgeordnete** haben die Länder ähnliche Regelungen geschaffen. Das **Europaabgeordnetengesetz**<sup>15</sup> verweist in § 12 Abs. 4 auf die Regelungen der §§ 31 und 33 des AbgG (s. Rz. 44).

Mehrere Aufwandsentschädigungen sind bei der Prüfung der Unpfändbarkeit jedoch zusammenzurechnen.<sup>16</sup>

### 2.3 Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen (§§ 850c, 850d, 850f, 850g ZPO)

- 46 **2.3.1** Auch soweit die Pfändung des Arbeitseinkommens nicht nach Rz. 31, 38 und 44 unzulässig ist, kann es nicht in voller Höhe gepfändet werden, sondern nur innerhalb der von § 850c ZPO und der **Lohnpfändungstabelle** gezogenen Grenzen. Nach § 850c Abs. 2a ZPO erhöhen sich die unpfändbaren Beträge alle zwei Jahre zum 1.7., erstmals am 1.7.2003. Da zum 1.7.2003 jedoch keine Änderung erfolgte, wurden die Lohnpfändungsgrenzen erstmals zum 1.7.2005 angepasst (Bekanntmachung zu § 850c der ZPO – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005, vom 25.2.2005, BGBl. I 2005, 493, s. Fußnoten im Anhang 4).

Mit Beschluss vom 24.1.2006 hat der BGH<sup>17</sup> die umstrittene Frage der Wirksamkeit der **Anhebung der Pfändungsfreigrenzen** zum 1.7.2005 positiv entschieden. Der in § 850c Abs. 2a Satz 1 Hs.1 ZPO bezeichnete Vergleichszeitraum („Vorjahreszeitraum“) umfasst die zwei Jahre, die seit dem letzten Zeitpunkt der

<sup>13</sup> BGHZ 31, 218.

<sup>14</sup> Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (AbgG) neugefasst durch Bek. v. 21.2.1996 (BGBl. I, 326, zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz v. 3.4.2009 (BGBl. I, 700).

<sup>15</sup> V. 6.4.1979, BGBl. I, 413; zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 23.10.2008 (BGBl. I, 2020).

<sup>16</sup> BezG Frankfurt/Oder, Rpfleger 1993, 457.

<sup>17</sup> BGH, Rpfleger 2006, 202 = NJW 2006, 777.

Anpassung der Pfändungsfreigrenzen vergangen sind. Die vom Bundesministerium der Justiz am 25.2.2005 im Bundesgesetzblatt bekannt gemachte Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zum 1.7.2005 ist rechtswirksam. Weiter führt der BGH aus, dass über den Antrag des Gläubigers auf Klarstellung eines in Form eines Blankettbeschlusses ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Vollstreckungsgericht durch den Rechtspfleger entscheidet. Die bis dahin ergangenen unterschiedlichen Entscheidungen sind überholt.<sup>18</sup>

Zum 1.7.2009 erfolgte erneut keine Anhebung der Freigrenzen.<sup>19</sup>

Das ist im Pfändungsbeschluss zu berücksichtigen, wobei auf die Tabelle Bezug genommen werden kann (§ 850c Abs. 3 ZPO). Wird jedoch, etwa auf Grund von §§ 850c Abs. 4, 850d, 850f oder 850g ZPO, von den Pfändungsgrenzen der Tabelle abgewichen, so muss das im Pfändungsbeschluss dargelegt werden.

Nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts sollen bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO unterhaltsberechtigte Personen nur dann zu berücksichtigen sein, wenn im konkreten Fall eine gesetzliche Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zur Unterhaltsgewährung besteht.<sup>20</sup> Wir halten diese Entscheidung für unrichtig, weil sie § 850c Abs. 4 ZPO übersieht: Ob ein Unterhaltsberechtigter trotz eigenen Einkommens zu berücksichtigen ist, entscheidet das Vollstreckungsgericht<sup>21</sup>; die Entscheidung setzt einen Antrag des Gläubigers voraus. Nur so werden die Rechtsklarheit und Praktikabilität gewahrt, auf die das BAG besonders abhebt.

**2.3.2** Die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO verschieben sich zugunsten des Vollstreckungsgläubigers, wenn er wegen einer **Unterhaltsforderung** (§ 850d ZPO) oder wegen einer **Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**<sup>22</sup> (§ 850f Abs. 2 ZPO) pfändet. Ob die Forderung von dieser Art ist, prüft das Prozessgericht bei Erlass des Titels, während das Vollstreckungsgericht auf den Inhalt des Titels (auch der Urteilsgründe) abzustellen hat; ergeben auch die Urteilsgründe nichts, ist eine entsprechende Feststellungsklage zulässig.<sup>23</sup> 47

Auch bei hohem Einkommen des Vollstreckungsschuldners kann das Vollstreckungsgericht von den Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO zugunsten des Vollstreckungsgläubigers und auf dessen Antrag hin abweichen (§ 850f Abs. 3 ZPO), auch wenn diese Vorschrift in der Praxis nicht relevant ist, da der Höchstbetrag bei jetzt 2985,- Euro liegt (s. Rz. 46).

**2.3.3** Auf Antrag des Vollstreckungsschuldners kann das Vollstreckungsgericht ihm von seinem nach §§ 850c, 850d und 850i ZPO pfändbaren Arbeitseinkom- 48

18 Beispielhaft LG Bamberg, LG Leipzig, LG Gießen, alle Rpfleger 2006, 87.

19 Bek. v. 15.5.2009 (BGBl. I, 1141).

20 BAG, NJW 1987, 1573.

21 Hierzu aktuell BGH, Rpfleger 2005, 201.

22 Zum Nachweis vgl. BGH, Rpfleger 2005, 370.

23 Jetzt eindeutig BGH, Rpfleger 2003, 91 = NJW 2003, 515 = JurBüro 2003, 436 = KTS 2003, 263 = MDR 2003, 290 = WM 2002, 2385 = InVo 2003, 70; hierzu auch Behr, Rpfleger 2003, 389; bereits früher BGHZ 109, 275; Rpfleger 1990, 246; LG Stuttgart, JurBüro 1357, 548; a.A. OLG Celle, InVo 1998, 326.

**Muster 19**

## Arbeitseinkommen I

men einen Teil – nicht aber alles<sup>24</sup> – belassen, wenn **besondere Bedürfnisse des Vollstreckungsschuldners** oder der besondere Umfang seiner Unterhaltspflichten dies erfordern und überwiegende Belange des Vollstreckungsgläubigers nicht entgegenstehen (§ 850f Abs. 2 ZPO).

- 49 Dem Vollstreckungsschuldner ist auf Antrag jedenfalls ein Betrag in Höhe der **Sozialhilfe** zu belassen (§ 850f Abs. 1a ZPO)<sup>25</sup>.
- 50 **2.3.4 Ändern sich später die Voraussetzungen** für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag den Pfändungsbeschluss entsprechend zu ändern (§ 850g ZPO); ggf. ist ein Klarstellungsbeschluss zu erlassen (im Wege der Abhilfe nach § 766 ZPO). Dies gilt auch bei der Unterhaltsvollstreckung. Auch hier kann der nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens, über dessen Höhe im Beschwerdeverfahren entschieden worden ist, in entsprechender Anwendung des § 850g Satz 1 ZPO neu festgesetzt werden, wenn aufgrund einer erstmaligen höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung teilweise geänderte Maßstäbe für seine Berechnung gelten.<sup>26</sup>
- 51 **2.3.5 Zur Pfändung abgetretener Arbeitsvergütung** s. Rz. 138 der „Grundlagen“.
- 52 **2.3.6 Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird**, wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht sofort gegenstandslos; wird innerhalb von neun Monaten ein neues Arbeitsverhältnis begründet, so erstreckt sich die Pfändung auch auf das Neubegründete Arbeitsverhältnis, § 833 Abs. 2 ZPO.

**3. Rechtsweg**

- 53 Die Drittschuldnerklage ist zum Arbeitsgericht zu erheben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a ArbGG), wenn der Vollstreckungsschuldner **Arbeitnehmer** (§ 5 ArbGG) ist.
- 54 ☞ **Beachte aber:** Geschäftsführer einer GmbH und Organe anderer juristischer Personen sind keine Arbeitnehmer, sodass die Klage zu den ordentlichen Gerichten zu erheben ist, ggf. zur Kammer für Handelssachen, wenn die gepfändeten Vergütungsansprüche während der Organstellung des Vollstreckungsschuldners entstanden sind (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG).

24 OLG Koblenz, JurBüro 1987, 306.

25 Bei Ermittlung der angemessenen Höhe dieses Betrages besteht keine Bindung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, BGH, Rpfleger 2004, 297.

26 BGH, Rpfleger 2005, 149.